



**Beitragsordnung der Handwerkskammer Lübeck  
(Stand 03.05.2005)**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck hat in ihrer Sitzung am 03.05.2005 gemäß § 113 Abs. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933) und Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) folgende Neufassung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Lübeck beschlossen:

**§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag und Beitragsjahr**

- (1) Die Handwerkskammer erhebt nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung (HwO) zur Deckung der durch ihre Errichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Beitragspflicht und Beitragsanspruch**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind sowie solche Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt.  
Weiterhin beitragspflichtig sind die Personen, die gem. § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind, ihre gewerbliche Tätigkeit erstmalig nach dem 30. Dezember 2003 angemeldet haben und einen ermittelten Jahresgewinn von mehr als 5.200 Euro erzielen.
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird.
- (3) Erfolgt die Eintragung im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht der Beitragsanspruch erstmalig mit dem ersten des auf die Eintragung in die Handwerksrolle und/oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe folgenden Monats. Im Jahr der Eintragung ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden Monat ausschließlich des Eintragungsmontats zu entrichten.
- (4) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beitragspflichtige in der Handwerksrolle und/oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht worden ist. Im Jahr der Löschung ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden Monat einschließlich des Lösungsmonats zu entrichten.
- (6) Mehrere Inhaber eines Betriebes haften als Gesamtschuldner für die Beiträge.

### **§ 3 Zusammensetzung und Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und ggf. einem Zusatzbeitrag zusammen.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen, insbesondere das für die Staffelung des Grundbeitrags und die Erhebung des Zusatzbeitrages zugrunde zu legende Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen und nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde im NORDHANDWERK veröffentlicht.
- (3) Sonderbeiträge gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 Handwerksordnung müssen von der Vollversammlung beschlossen und in der Höhe, ggf. in ihrer Staffelung besonders festgesetzt werden. Als Sonderbeitrag kann insbesondere auch eine Umlage für alle Beitragspflichtigen oder bestimmte Gruppen der Beitragspflichtigen zur Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung von Lehrlingen festgesetzt werden.

### **§ 4 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Grundbeitrag  
Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag.

Der Grundbeitrag für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (ausgenommen GmbH & Co. KG) ist in der Höhe des einheitlichen Grundbeitrages festzusetzen. Der Grundbeitrag für juristische Personen und Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG beträgt im Falle eines einheitlichen Betrages das Doppelte des einheitlichen Grundbeitrages

Im Falle der Staffelung des Grundbeitrages ist für Betriebe mit einheitlichem Gewerbesteuerermessbetrag ein höherer Grundbeitrag festzusetzen als für Betriebe, bei denen der Gewerbesteuerermessbetrag Null beträgt oder eine Gewerbesteueranlage nicht durchgeführt wurde. Sofern ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgelegt oder gleich Null ist, wird als Staffelnungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen. Der Grundbeitrag für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (ausgenommen GmbH & Co. KG) ist in der Höhe des Grundbeitrages festzusetzen, der von Betrieben mit einheitlichem Gewerbesteuerermessbetrag erhoben wird. Der Grundbeitrag für juristische Personen und Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG beträgt im Falle eines einheitlichen Betrages das Doppelte des niedrigsten Staffelnungsbetrages.

- (2) Zusatzbeitrag  
Der Zusatzbeitrag wird von allen Beitragspflichtigen erhoben, für die ein Gewerbeertrag bzw. ein Gewinn aus Gewerbebetrieb ermittelt ist, der einen von der Vollversammlung jeweils festzulegenden Betrag übersteigt. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsgesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der Zusatzbeitrag errechnet sich nach einem jährlich von der Vollversammlung zu beschließenden Vomhundertsatz des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Eine Staffelung ist zulässig.

- (3) **Veranlagung gemischter Betriebe**  
Beitragspflichtige, die nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnen ist. Maßgebend dafür ist das mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer vereinbarte Teilungsverhältnis.
- Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.
- (4) **Betriebe in mehreren Kammerbezirken**  
Betreibt ein Beitragspflichtiger einen Handwerksbetrieb oder sonstigen Gewerbebetrieb auch außerhalb des Kammerbezirks, ist Bemessungsgrundlage nur der für den Kammerbezirk festgestellte Anteil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb, Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) **Beitragschätzung**  
Ist für Beitragspflichtige zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung für das Bemessungsjahr der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb durch das Finanzamt noch nicht rechtskräftig festgestellt, wird der Beitrag zunächst geschätzt. Schätzungsgrundlage bilden die letzte bekannte Bemessungsgrundlage und/oder Kriterien vergleichbarer Betriebe.
- (6) **Neugründung oder Betriebsübernahme**  
Ist für den Beitragspflichtigen für das Bemessungsjahr kein Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb durch das Finanzamt festgesetzt worden, weil der Betrieb neu gegründet, übernommen oder in den Kammerbezirk verlegt wurde, so ist der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb des ersten vollen Jahres nach der Betriebseröffnung maßgebend.

### **§ 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird von dem Beitragspflichtigen durch Beitragsbescheid der Handwerkskammer angefordert. Er wird mit Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist in dem Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, von dem Beitragspflichtigen durch besonderen Bescheid Vorauszahlungen auf den Beitrag anzufordern.

### **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Der Beitrag wird bei nicht fristgerechter Bezahlung frühestens nach Ablauf einer Woche seit Bekanntgabe des Beitragsbescheides mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche angemahnt. Hierfür werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.
- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt durch die Gemeinden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.
- (3) Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, können vom Beitragspflichtigen Säumniszuschläge entsprechend der Regelungen der jeweils gültigen Abgabenordnung (AO) erhoben werden.

## **§ 7 Stundung, Erlass und Niederschlagung**

- (1) Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die unmittelbare Geltendmachung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- (3) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beitragsforderungen finden die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Handwerkskammer Lübeck in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 8 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Beitragsbescheid stehen dem Beitragspflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung des Beitrags keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Beitragsbescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

## **§ 9 Verjährung**

- (1) Beiträge unterliegen der Verjährung.  
Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist.  
Die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen findet die Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Eine Verzinsung etwaiger Forderungen erfolgt nicht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung hat der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein am 15.07.2005 genehmigt (Az.: VII 633 - 617.221.22).

Ausgefertigt: Lübeck, den 25.07.2005

Handwerkskammer Lübeck



Horst Kruse  
Präsident



Andreas Katschke  
Hauptgeschäftsführer